



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht
z.H. Mag. Johann Lang

Beilagen
LF4-R-549/006-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf4@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13620 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-730/029-2017	DI Dr. Gerald DIRNBERGER	12895		30. Jänner 2018

Betrifft
Windpark Scharndorf IV, Übermittlung der ergänzenden SN zum Teilgutachten Wald- und Wildökologie

UVP Windpark SCHARNDORF IV

Teilgutachten Forst- und Jagdwirtschaft – Ergänzende Stellungnahme aufgrund beantragter Änderungen

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 07. Juli 2015, RU4-U-730/025-2015, wurde der „Windpark Scharndorf IV“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Mit dem Schreiben vom 23. Oktober 2017 wird mitgeteilt, dass mit der Ausführung des Windparks noch nicht begonnen wurde. Überdies wird gemäß § 18b UVP-G 2000 die Genehmigung des nachstehend beschriebenen Änderungsvorhabens beantragt.

2. Zusammenfassung der Änderungen

Zusammengefasst lassen sich die geplanten Änderungen wie folgt beschreiben:

- Änderung der Anlagentype
- Änderung der Koordinaten der WEA
- Zusätzlich betroffene Grundstückspartellen
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege
- Zusätzliche Rodungsflächen
- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Kurvenradien
- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Anschluss an das öffentliche Straßennetz – Änderung Einfahrt
- Geringfügige Verschiebung der Eiswarnschilder
- Geringfügige Änderung an der Lage der Kabeltrasse
- Geänderter Zusammenschluss von einigen Anlagen untereinander
- Austausch Kabelstrang zwischen Umspannwerk Scharndorf und SD IV 5

Es wurde um Stellungnahme zu folgenden Fragestellungen ersucht:

a. ob die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);

a. ob diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können;

b. ob diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können;

c. ob diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können;

d. ob diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können;

e. ob das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen

Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

Grundsätzlich sind die geplanten Änderungen geeignet, zusätzlich, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliches Interesse an der Walderhaltung) hervorzurufen.

Es werden durch die Änderungen zusätzliche Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes in Anspruch genommen. Für die Adaptierung der Zufahrten und den Ausbau der Güterwege im Windparkgelände selbst müssen die Kurvenradien der Zufahrtswege an die Transportanforderungen der Zulieferfirma angepasst werden. Für die Errichtung der auf Betriebsdauer zu erhaltenden und zu befestigenden Kurvenradien und der notwendigen Ausscherbereiche sind dauernde und temporäre Rodungen notwendig.

Ursprünglich wurden die Rodungen folgender Flächen beantragt und genehmigt:

Error! Objects cannot be created from editing field codes.

Nach einer Vorhabensmodifikation kam es zu einem Wegfall der Rodungsfläche 3/3a.

Daher war der bisherig letzte Stand der beantragen Rodungen:

Grundstücks Nummer	Katastral-gemeinde	Rodungsbereich	Plan Nr.	Dauernde Rodung in m ²	Befristetete Rodung in m ²
488/2	Scharndorf	Rodungsfläche 1	1171.06.02/1	52	-
488/2	Scharndorf	Rodungsfläche 2	1171.06.03/1	538	-
Gesamt:				590	0

Durch die gegenständlich beantragte Änderung kommt nunmehr eine neue Rodungsfläche hinzu (Rodung 1), und die genehmigten Rodungsflächen sollen adaptiert werden.

Nachfolgende Tabelle gibt den aktuellen Stand der beantragen Rodungen wieder:

Grundstücks Nummer	Katastral-gemeinde	Rodungsbereich	Plan Nr.	Dauernde Rodung in m ²	Befristetete Rodung in m ²
473	Scharndorf	Rodung 1	1171.18b.07.02	-	295
488/2	Scharndorf	Rodung 2	1171.18b.07.02	447	-
488/2	Scharndorf	Rodung 3	1171.18b.07.02	665	335
Gesamt:				1.112	630

Es sind also dauerhafte Rodungen in einem Flächenausmaß von 1.112 m² und befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von 630 m² notwendig.

Die Rodung 1 liegt im unmittelbaren Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors, daher ist bei dieser geplanten befristeten Rodung auf eine möglichst kurze temporäre Beeinträchtigung im Besonderen zu achten.

Die Auflage 1 des Bescheides vom 07.07.2015 im Kapitel V. Forst- und Jagdökologie ist daher folgendermaßen zu ändern:

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest **3.336 m²**, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldeigenschaft aufweist (beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen Ersatzaufforstung, so dass mind. 1.000 m²zusammenhängende Waldfläche mit einer durchschnittlichen Mindestbreite von 10m vorhanden sind).

Für die nunmehr hinzukommenden **befristeten Rodungen** werden folgende zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen:

- I. Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Scharndorf IV, gemäß vorgelegten Plänen bewilligt.
- II. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, je 10% Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur

Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

- III. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2019 durchzuführen.
- IV. Die technische Rodung (Beginn der Fällungen) für die Rodung 1 dürfen erst unmittelbar vor den der Rodung zugrundeliegenden Arbeiten (dem Transport der auskragenden Teile) durchgeführt werden und die Wiederaufforstung hat unmittelbar nach Abschluss dieser rodungsrelevanten Arbeiten zu erfolgen.

Die weiteren sich ergebenden Änderungen (höher anzuböschende Fundamente, größere Flächeninanspruchnahme) bedürfen keiner ergänzenden Stellungnahme, da diese allenfalls durch die Auflage 7 (Jagdökologie) des zitierten Bescheides abgedeckt sind.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Dr. D i r n b e r g e r

Amtssachverständiger für Forst- und

Jagdfachangelegenheiten

